

Vertrag

Die

VDI Technologiezentrum GmbH
VDI-Platz 1
40468 Düsseldorf

vertreten durch den Geschäftsführer

Herrn Sascha Hermann

– Auftraggeber (AG) –

und der

xxx

vertreten durch

xxx

– Auftragnehmer (AN) –

schließen unter der Bezeichnung „**xxxx (AZ 2023/xxxx)**“ folgenden Vertrag:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1. Der AN erbringt die in der Anlage A (Leistungsbeschreibung) und in der Anlage B (Angebot vom _____) nach Art und Umfang im Einzelnen detailliert beschriebenen Leistungen.
2. Die Leistungen müssen dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik sowie anerkannten fachlichen Regeln entsprechen. Über die vertragsmäßige Ausführung der Leistungen kann sich der AG jederzeit selbst oder durch unverzüglich zu erteilende Auskünfte des AN unterrichten.
3. Vorbesprechungen gehören zur vertraglich geschuldeten Leistung der/des AN.

§ 2

Vertragsbestandteile

1. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus folgenden Vertragsbestandteilen in der nachfolgend genannten Geltungsreihenfolge:
 - 1.1. der Leistungsbeschreibung der AG (Anlage A), gegebenenfalls konkretisiert durch den Bieterfragen-Antworten-Katalog,
 - 1.2. den Bewerbungsbedingungen,

- 1.3. diesem Vertragstext sowie der als Anlage zu diesem Vertrag beigefügten Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung,
 - 1.4. dem Angebot der/des AN (Anlage B),
 - 1.5. den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung,
 - 1.6. den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der/des AN finden keine Anwendung.

§ 3

Ausführungsfristen

1. Die Leistungen sind in der Zeit von 05.10.2026 (ab Zuschlag) bis 11.06.2027 zu erbringen.
2. Erkennt die/der AN, dass sie/er die in Absatz 1 genannten Fristen nicht einhalten kann, so hat sie/er der AG die Gründe der Verzögerung unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall ist die AG berechtigt, die Fortführung des Projekts bzw. die Vorlage des jeweiligen Berichts/Arbeitsergebnisses über die vereinbarte Frist hinaus zu verlangen. Etwaige Ansprüche der AG aus der nicht fristgemäßen Erfüllung des Vertrages bleiben unberührt.
3. Die/Der AN stellt sicher, dass die AG laufend über den Stand der Arbeiten unterrichtet ist und über erforderliche Entscheidungen zur Leistungserbringung rechtzeitig und umfassend informiert wird.

§ 4

Vergütung

1. Der Nettopreis für die Gesamtleistung darf die Summe von _____ Euro (in Worten _____) nicht übersteigen.
2. Sofern die Leistung des AN der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegt, ist die Vergütung zuzüglich Umsatzsteuer zu zahlen. Für die ordnungsgemäße Versteuerung ihrer/seiner Vergütung ist die/der AN selbst verantwortlich.
3. Die Vergütung erfolgt nach vertragsgemäß erbrachter Leistung und Erfüllung aller vertraglichen Pflichten der/des AN mit Zugang einer abschließenden und prüffähigen Rechnung je nach Erbringung der (Teil)-Leistungen / Arbeitspakete.

Die Rechnungen sind an folgende Adresse zu stellen:

VDI Technologiezentrum GmbH, VDI-Platz 1, Finance, 40468 Düsseldorf

Und per E-Mail zu senden an rechnungen-tz@vdi.de.

4. Die Zahlungen erfolgen binnen 30 Tagen nach Fälligkeit, zuvor tritt Verzug nicht ein. Zahlungen erfolgen auf das von der/dem AN angegebene Konto.

5. Für Leistungen, welche die/der AN ohne ausdrückliche Beauftragung in Textform abweichend von diesem Vertrag erbringt, steht ihr/ihm weder eine Vergütung noch eine Kostenerstattung zu.
6. Eventuell entstehende Reisekosten werden nach vorheriger Freigabe unter Vorlage der Belege gemäß Bundesreisekostengesetz (BRKG) separat erstattet n.

§ 5

Unteraufträge

1. Die/Der AN darf die Ausführung der Leistung oder wesentlicher Teile davon nur mit vorheriger Zustimmung der AG an andere übertragen.
2. Der Beauftragung der bei Angebotsabgabe entsprechend den in Anlage 4, Nr. III (Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer) und Anlage 4, Nr. 2 (Erklärung zur Zusammenarbeit mit einem Unterauftragnehmer) angezeigten Unterauftragnehmer/innen wird mit Abschluss dieses Vertrages zugestimmt.
3. Während der Vertragsausführung muss die/der AN jede beabsichtigte Änderung im Zusammenhang mit Unterauftragnehmer/innen frühzeitig in Textform anzeigen und die Zustimmung der AG gemäß Absatz 1 einholen.
4. Die/Der AN verpflichtet sich bei der Vergabe von Unteraufträgen zur Durchführung dieses Vertrages, entsprechende Vereinbarungen zu treffen, um die Einhaltung der in § 7, § 8 und § 9 genannten Pflichten durch die/den Unterauftragnehmer/in sicherzustellen.
5. Die/Der AN verpflichtet sich, bei der Vergabe von Unteraufträgen nach den in § 97 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) verankerten wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren und dabei in angemessenem Umfang kleine und mittlere Unternehmen zu berücksichtigen. Die/Der AN hat Unteraufträge nur an zuverlässige, fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen zu vergeben, die nicht nach §§ 123 oder 124 GWB ausgeschlossen worden sind. Soweit möglich, sind dazu mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. Verpflichtungen des AN, aufgrund § 98 GWB und der Vergabeverordnung (VgV) die VOB/A bzw. UVgO anzuwenden oder andere Vergaberechtsbestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt. Die/Der AN hat die Einhaltung dieser Vorgaben in geeigneter Form (Vergabevermerk) zu dokumentieren und auf Verlangen unverzüglich nachzuweisen.

§ 6

Urheberrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte

1. Die/Der AN räumt der AG ein ausschließliches, übertragbares, unterlizenzierbares sowie räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht an den nach diesem Vertrag zu erbringenden urheberrechtsfähigen Teil- bzw. Gesamtleistungen für alle bekannten und unbekannten Nutzungsarten ein. Dies umfasst insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, zur Verbreitung, zur öffentlichen Wiedergabe, zur Bearbeitung und zur Umgestaltung sowie das Recht zur Nutzung der Leistungen in bearbeiteter bzw. umgestalteter Form. Die Übertragung der Rechte erfolgt dauerhaft, also auch über die Laufzeit des Vertrages hinaus. Soweit die/der AN sonstige gewerbliche Schutzrechte an den

erstellten Arbeiten erworben hat, überträgt sie/er diese in dem vorstehend genannten Umfang auf die AG.

2. Verwendet die/der AN für die Erbringung ihrer/seiner Leistungen Rechte Dritter und sind diese für die Nutzung der Leistungen durch die AG notwendig, stellt die/der AN sicher, dass die AG diese Rechte in dem in Absatz 1 genannten Umfang nutzen kann.
3. Die/Der AN verzichtet dauerhaft auf die Ausübung des Rechts auf Nennung als Urheber/in der Leistung, stimmt aber der Nennung zu, soweit dadurch nicht die berechtigten Interessen der/des AN beeinträchtigt werden.
4. Die in diesem Vertrag vereinbarte Vergütung umfasst die Kosten der Einräumung der in Absatz 1 und 2 genannten Rechte.

§ 7

Datenschutz

1. Die/Der AN verpflichtet sich, bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (insb. die Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679) einzuhalten und diese Einhaltung dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Die/Der AN stellt insbesondere sicher, dass alle Personen, die mit der Erfüllung dieses Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten.
2. Die im Angebot enthaltenen personenbezogenen Daten und sonstigen Angaben werden von der AG und ihren Beauftragten zu den in den Vergabeunterlagen unter "Hinweise zum Datenschutz" festgelegten Zwecken erhoben, verarbeitet und genutzt. Die Verarbeitung und eine eventuelle Weitergabe dieser Daten an andere Stellen richtet sich nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).
3. Die/Der AN wird die am Projekt beteiligten Mitarbeiter/innen auf die Erfassung und Verarbeitung ihrer Daten (Name, dienstliche Erreichbarkeit) hinweisen und deren Einwilligung schriftlich einholen.
4. Die Vertragsparteien gehen mit dem Vertrag ein Auftragsverhältnis gemäß Art. 28 DSGVO ein. Um die sich die hieraus ergebenden Rechte und Pflichten gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu konkretisieren, schließen die Vertragsparteien ergänzend eine „Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung“ ab. Die „Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung“ sowie deren Anhänge sind Bestandteil des Vertrags.

§ 8

Verschwiegenheit, Veröffentlichungen

1. Die/Der AN wird – auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses – über alle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung bekannt gewordenen Informationen Verschwiegenheit bewahren. Hierzu verpflichtet sie/er auch die bei der Leistungserbringung beschäftigten Mitarbeiter/innen (auch für den Fall des Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis).

2. Von dienstlichen Schriftstücken, Zeichnungen und dergleichen, die der/dem AN in Ausführung dieses Vertrages zugänglich gemacht werden, dürfen ohne vorherige Zustimmung der AG oder sonstiger Verfügungsberechtigter keine Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen (auch in elektronischer Form) gefertigt werden. Diese Unterlagen sind gegen Kenntnisnahme durch Unbefugte besonders zu sichern. Die/Der AN ist auf Verlangen der AG zur Herausgabe der vorgenannten Unterlagen und Vervielfältigungsstücke und zur Auskunft über deren genaue Anzahl und ihren Verbleib verpflichtet.
3. Veröffentlichungen über die im Rahmen des Vertrages gewonnenen Erkenntnisse sowie Bezugnahmen auf die AG als Referenz (insb. durch Verwendung des Logos der AG) bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die AG.

§ 9

Antikorruptionsklausel, Vermeidung von Interessenskonflikten

1. Die/Der AN erklärt ihren/seinen festen Willen, jeglicher Form von Korruption entgegenzuwirken, insbesondere indem sie/er die eigenen Beschäftigten auf Korruptionsgefahren aufmerksam macht, über Folgen korrupten Verhaltens belehrt und geeignete organisatorische Maßnahmen trifft.
2. Die/Der AN oder ihre/seine beauftragten Beschäftigten dürfen der AG insbesondere weder unmittelbar noch mittelbar Vorteile im Sinne von §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuches anbieten, versprechen oder gewähren.
3. Die/Der AN ist verpflichtet, sich jeder Tätigkeit für Dritte zu enthalten, bei der sich die Möglichkeit einer Interessenskollision zwischen der AG und Dritten ergeben können. Eine etwaige Interessenskollision ist gegenüber der AG offenzulegen.

§ 10

Rücktritts- und Kündigungsrechte, Vertragsstrafen

1. Die AG kann jederzeit aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung – ganz oder teilweise – vom Vertrag zurücktreten oder kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - 1.1. wenn die/der AN die in § 5 Abs. 4 sowie § 7, § 8 und § 9 auferlegten Pflichten verletzt,
 - 1.2. wenn sich die/der AN an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) gegenüber der AG beteiligt, insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen trifft,
 - 1.3. wenn Gründe vorliegen, die in einem Vergabeverfahren zu einem Ausschluss nach §§ 123 oder 124 GWB führen würden,
 - 1.4. wenn aus Sicht der AG ein erheblicher Dissens über Gestaltung und Durchführung des Auftrags vorliegt, der eine weitere Zusammenarbeit unmöglich macht.
2. Hat die AG das Recht, vom Vertrag aus wichtigem Grund zurückzutreten oder diesen zu kündigen, so stellt dies zugleich auch einen wichtigen Grund für den Rücktritt oder die

Kündigung weiterer Verträge mit der/dem AN, die in einem rechtlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen.

3. In den Fällen des Absatzes 1.1. und 1.3.) hat die/der AN der AG eine Vertragsstrafe zu zahlen, unabhängig davon, ob die AG ihr Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht ganz oder teilweise ausübt. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt das 50-fache des Wertes der angebotenen, versprochenen oder gewährten Geschenke oder sonstigen Vorteile in Korruptionsfällen, bzw. das 50-fache der ersparten Aufwendungen oder des verursachten Schadens, höchstens jedoch 5 v.H. des gesamten Auftragspreises ohne Umsatzsteuer. Ist ein Wert in diesem Sinne nicht feststellbar, beträgt die Vertragsstrafe 5 v.H. des gesamten Auftragspreises ohne Umsatzsteuer. Geschenke und Vorteile im Wert von unter 25 € ziehen keine Vertragsstrafe nach sich.
4. Rücktritt und Kündigung durch die Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung sind alle Arbeitsunterlagen und Ergebnisse in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsbeendigung befinden, der AG unverzüglich zu übergeben. Die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen sind in Höhe des nachgewiesenen Aufwandes der/des AN auf der Grundlage der vertraglich vereinbarten Preise zu vergüten. Weitergehende Ansprüche stehen der/dem AN nicht zu.
5. Sonstige gesetzliche und vertragliche Ansprüche der AG bleiben unberührt.

§ 11

Verpflichtungs- und Haftungsausschluss

1. Die AG darf auf Grund dieses Vertrages Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden.
2. Die Haftung der AG für Schäden der/des AN, die nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der AG, ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
3. Die Haftung der AG gegenüber Dritten für Schäden aus der Durchführung dieses Vertrages, insbesondere auch bei Verletzung von Rechten Dritter zum Schutz des geistigen Eigentums sowie bei datenschutzrechtlichen Verstößen, ist ausgeschlossen. Die/Der AN stellt die AG von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Verletzungen frei und trägt die Kosten, die der AG in diesem Zusammenhang entstehen.
4. Die/Der AN verpflichtet sich in Verträgen, die sie/er zur Durchführung dieses Vertrages mit Dritten schließt, entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

§ 12

Schlussbestimmungen

1. Alle Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Vereinbarung zu treffen, deren wirtschaftlichen Erfolg dem der unwirksamen oder

undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

3. Erfüllungsort für die Leistungen der/des AN ist der Sitz der AG in Düsseldorf soweit die Leistungen nicht nach diesem Vertrag oder ihrer Natur nach an einem anderen Ort zu erbringen sind.
4. Gerichtsstand ist Düsseldorf

§ 13

Inkrafttreten, Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft. Er hat eine Vertragslaufzeit bis zum 11.06.2027. Bei Verzögerungen in der Leistungserbringung verlängert sich die Gültigkeit des Vertrags bis zur Endabnahme der Leistungen. Der Leistungsumfang bleibt davon unberührt.

Auftraggeber

Auftragnehmer